

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 414/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Trude B [REDACTED] geb. B [REDACTED] aus H [REDACTED]/I [REDACTED], Iba El A [REDACTED] B.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und ver-
waltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatpräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Dr. Weener

in der Sitzung vom 10. Dezember 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Oberlandesgericht hat die Revision zu Recht nicht zugelassen, weil keiner der Gründe gegeben ist, die nach § 219 Abs. 1 BEG die Zulassung gebieten. Das Berufungsurteil weicht weder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, noch wirft es eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Insbesondere bedarf das von der Beschwerde in den Vordergrund gestellte Verhältnis des am 27. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich abgeschlossene Finanz- und Ausgleichsvertrages (BGBl II, 1962, 1041) zum Vertrag

- 3 -

Über die Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 15. Juni 1952 (BGBl II, 1952, 129) hier keiner Entscheidung durch das Revisionsgericht. Die Verweisung des betroffenen Personenkreises, zu dem die Klägerin gehört, auf die Leistungen der Republik Österreich ist angesichts der vertraglich festgelegten Beteiligung der Bundesrepublik an den Wiedergutmachungsaufwendungen Österreichs eindeutig.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 209, 225 BGG, § 97 ZPO.

Mal

Dr. Woessner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

